

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 99/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,  
vertreten durch das Bezirksamt für Wiedergutmachung  
in Koblenz,

Beklagter und Beschwerdeführer,

s e g e n

Flora F [REDACTED] ,  
[REDACTED], U [REDACTED], J [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thuma, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

#### G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Im Ergebnis zu Recht verneint das Berufungsgericht ein Erlöschen des Anspruchs der Klägerin auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach § 190 a Abs. 1 BGG. Die Vorschrift greift nicht ein, wenn bei rechtswirksamer Antragstellung gemäß § 189 BGG der anspruchsbegründende Sachverhalt bereits dargelegt ist (BGH RZW 1975, 276).

Die Klägerin hat den Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit durch die Globalanmeldung vom 2./3. März 1958 rechtswirksam angemeldet. In den eidesstattlichen Versicherungen der Klägerin und ihrer Zeugen aus dem Jahre 1956 in Verbindung mit dem Ärztlichen Attest des Dr. Reizel vom 10. Februar 1960 ist der anspruchsbegründende Sachverhalt in ausreichender Weise dargelegt. Das Ärztliche Attest gibt

10

- 3 -

die Krankheiten der Klägerin, den Grad ihrer Erwerbsminderung und die Ursache ihrer Erkrankung ("Leiden während des Kriege") ausreichend wieder. Daß das Attest zum Freiheitsschaden eingereicht wurde, ist unschädlich, weil eine Zuordnung des Vorbringens zu den einzelnen Entschädigungsansprüchen hier nicht erforderlich war (BGH aaO).

Die Klägerin war auch nicht verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen ihrer Entschädigungsberechtigung nach § 150 BEG vollständig vorzutragen (BGH RZW 1976, 61). Es genügte, daß sie in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 28. September 1956 angab, sie sei im Jahre 1949 von Liptovsky Mikulas/Slowakei aus in Israel eingewandert. Damit hat sie zugleich Tatbestandsvoraussetzungen des § 150 BEG behauptet, nämlich daß sie Verfolgte aus den Vertreibungsgebieten war und diese Gebiete 1949 endgültig verlassen hatte. Ergänzende Angaben über ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis waren daher auch noch nach dem 31. März 1967 zulässig.

Mai

Zorn

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)